

1972	Ausgegeben zu Bonn am 29. April 1972	Nr. 38
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 72	<b>Neufassung des Deutschen Richtergesetzes</b> ..... 301-1	713
24. 4. 72	Vierte Verordnung über die Durchführung einer Sondererhebung zur Lohnstatistik .....	729
24. 4. 72	Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt .....	730
25. 4. 72	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften .....	731
	7841-4-3/1	
25. 4. 72	Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigsäure .....	732
	2125-4-17	
25. 4. 72	Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen .....	734
	9513-18, 9513-16	
25. 4. 72	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts .....	741
	9510-10	

### **Bekanntmachung der Neufassung des Deutschen Richtergesetzes**

Vom 19. April 1972

Auf Grund des Artikels III § 3 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) wird nachstehend der Wortlaut des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) unter Berücksichtigung

- a) des Artikels 3 des Gesetzes zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtenamt und zum Richteramt vom 18. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 891),
- b) des Artikels I § 10 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725),
- c) des Artikels 6 Nr. 4 Buchstabe c des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741),

- d) des Artikels 5 des Sechsten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 257),
  - e) des Artikels 39 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645),
  - f) des § 4 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (1. FlühÄndG) vom 10. Mai 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 445) und
  - g) des Artikels I des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557)
- bekanntgemacht.

Bonn, den 19. April 1972

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

## Deutsches Richtergesetz

### Inhaltsübersicht

		§§
<b>Erster Teil: Richteramt in Bund und Ländern</b>		
Erster Abschnitt:	Einleitende Vorschriften .....	1 bis 4
Zweiter Abschnitt:	Befähigung zum Richteramt .....	5 bis 7
Dritter Abschnitt:	Richterverhältnis .....	8 bis 24
Vierter Abschnitt:	Unabhängigkeit des Richters .....	25 bis 37
Fünfter Abschnitt:	Besondere Pflichten des Richters .....	38 bis 43
Sechster Abschnitt:	Ehrenamtliche Richter .....	44 und 45
 <b>Zweiter Teil: Richter im Bundesdienst</b>		
Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften .....	46 bis 48
Zweiter Abschnitt:	Richterververtretungen .....	49 bis 60
Dritter Abschnitt:	Dienstgericht des Bundes .....	61 bis 68
Vierter Abschnitt:	Richter des Bundesverfassungsgerichts .....	69 und 70
<b>Dritter Teil: Richter im Landesdienst</b> .....		71 bis 84
 <b>Vierter Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften</b>		
Erster Abschnitt:	Änderung von Bundesrecht .....	85 bis 104
Zweiter Abschnitt:	Überleitung von Rechtsverhältnissen .....	105 bis 118
Dritter Abschnitt:	Schlußvorschriften .....	119 bis 126

**Erster Teil**

**Richteramt in Bund und Ländern**

Erster Abschnitt

Einleitende Vorschriften

§ 1

**Berufsrichter und ehrenamtliche Richter**

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt.

§ 2

**Geltung für Berufsrichter**

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, nur für die Berufsrichter.

§ 3

**Dienstherr**

Die Richter stehen im Dienst des Bundes oder eines Landes.

§ 4

**Unvereinbare Aufgaben**

(1) Ein Richter darf Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt nicht zugleich wahrnehmen.

(2) Außer Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt darf ein Richter jedoch wahrnehmen

1. Aufgaben der Gerichtsverwaltung,
2. andere Aufgaben, die auf Grund eines Gesetzes Gerichten oder Richtern zugewiesen sind,

3. Aufgaben der Forschung und Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule, öffentlichen Unterrichtsanstalt oder amtlichen Unterrichtseinrichtung,
4. Prüfungsangelegenheiten.

## Zweiter Abschnitt Befähigung zum Richteramt

### § 5

#### Erwerb der Befähigung zum Richteramt

(1) Die Befähigung zum Richteramt wird durch das Bestehen zweier Prüfungen erworben.

(2) Der ersten Prüfung muß ein Studium der Rechtswissenschaft von mindestens dreieinhalb Jahren an einer Universität vorangehen. Davon sind mindestens vier Halbjahre dem Studium an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu widmen.

(3) (aufgehoben)<sup>1)</sup>

(4) (aufgehoben)<sup>1)</sup>

### § 5 a<sup>2)</sup>

#### Vorbereitungsdienst

(1) Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von zwei Jahren liegen. Die Ausbildungszeit ist zu verwenden zum Dienst

1. bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
2. bei einem Gericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft,
3. bei einer Verwaltungsbehörde,
4. bei einem Rechtsanwalt,
5. nach Wahl des Referendars
  - a) zusätzlich bei den in den Nummern 1 bis 4 genannten Stellen,
  - b) bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
  - c) bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit,
  - d) bei einem Notar,
  - e) bei einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
  - f) bei einem Wirtschaftsunternehmen,
  - g) bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder bei einem ausländischen Rechtsanwalt,
  - h) bei einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(2) Der Vorbereitungsdienst bei einer Stelle dauert mindestens drei Monate; er soll bei höchstens fünf Stellen abgeleistet werden. Eine Ausbil-

dung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach Nummer 3 oder 5 mit bis zu drei Monaten angerechnet werden. Während des Vorbereitungsdienstes können Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht.

### § 5 b

#### Einstufige Ausbildung

(1) Das Landesrecht kann Studium und praktische Vorbereitung in einer gleichwertigen Ausbildung von mindestens fünfeinhalb Jahren zusammenfassen. Ein Teil der Ausbildung ist bei Gerichten, Verwaltungsbehörden und Rechtsanwälten abzuleisten. Die erste Prüfung kann durch eine Zwischenprüfung oder durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen ersetzt werden. Die Abschlußprüfung soll in ihren Anforderungen der in § 5 vorgesehenen zweiten Prüfung gleichwertig sein. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Teilnehmer an einer Ausbildung nach Absatz 1 können die in § 10 Abs. 1 und § 142 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 2 Abs. 4 des Rechtspflegergesetzes, § 53 Abs. 4 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung, § 116 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung und § 142 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Tätigkeiten wahrnehmen, wenn sie den Ausbildungsstand erreicht haben, der für die jeweilige Tätigkeit erforderlich ist. In Beziehung auf diese Tätigkeiten haben sie die Rechte und Pflichten eines Referendars. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(3) Bei der Anwendung des § 4 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte stehen Teilnehmer an einer Ausbildung nach Absatz 1 den Referendaren gleich.

(4) Neben einer Ausbildung nach Absatz 1 ist mindestens der Vorbereitungsdienst nach § 5 a zu ermöglichen.

### § 5 c<sup>2)</sup>

#### Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zur Dauer von 18 Monaten auf eine Ausbildung nach den §§ 5 und 5 a angerechnet werden. Auf den Vorbereitungsdienst dürfen jedoch nicht mehr als sechs Monate angerechnet werden.

(2) Absatz 1 gilt für eine Ausbildung nach § 5 b entsprechend.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht.

### § 5 d<sup>2)</sup>

#### Prüfungen

Das Landesrecht kann vorsehen, daß Teile von Prüfungen während der Ausbildungszeit abgelegt werden. Es kann ferner bestimmen, daß bei der

<sup>1)</sup> aufgehoben mit Wirkung vom 16. Juni 1972 durch Gesetz vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557)

<sup>2)</sup> eingefügt mit Wirkung vom 16. Juni 1972 durch Gesetz vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557)

Entscheidung über das Ergebnis der zweiten Prüfung Noten für Leistungen im Vorbereitungsdienst bis zu einem Drittel auf die Gesamtnote angerechnet werden.

#### § 6

##### Anerkennung von Prüfungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf einem Bewerber nicht deswegen versagt werden, weil er die erste Prüfung nach § 5 in einem anderen Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegt hat. Die in einem Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf den Vorbereitungsdienst verwendete Zeit ist in jedem deutschen Land anzurechnen.

(2) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt nach § 5 erworben hat, ist im Bund und in jedem deutschen Land zum Richteramt befähigt.

#### § 7

##### Universitätsprofessoren

Jeder ordentliche Professor der Rechte an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zum Richteramt befähigt.

### Dritter Abschnitt

### Richterverhältnis

#### § 8

##### Rechtsformen des Richterdienstes

Richter können nur als Richter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder kraft Auftrags berufen werden.

#### § 9

##### Voraussetzungen für die Berufungen

In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, und
3. die Befähigung zum Richteramt besitzt (§§ 5 bis 7).

#### § 10

##### Ernennung auf Lebenszeit

(1) Zum Richter auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt mindestens drei Jahre im richterlichen Dienst tätig gewesen ist.

(2) Auf die Zeit nach Absatz 1 können angerechnet werden Tätigkeiten

1. als Beamter des höheren Dienstes,
2. im deutschen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in einem Amt des höheren Dienstes entsprochen hat,

3. als habilitierter Lehrer des Rechts an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,
4. als Rechtsanwalt, Notar oder als Assessor bei einem Rechtsanwalt oder Notar,
5. in anderen Berufen, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung wie die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Tätigkeiten geeignet war, Kenntnisse und Erfahrungen für die Ausübung des Richteramts zu vermitteln.<sup>3)</sup>

Die Anrechnung von mehr als zwei Jahren dieser Tätigkeiten setzt besondere Kenntnisse und Erfahrungen des zu Ernennenden voraus.

#### § 11

##### Ernennung auf Zeit

Eine Ernennung zum Richter auf Zeit ist nur unter den durch Bundesgesetz bestimmten Voraussetzungen und nur für die bundesgesetzlich bestimmten Aufgaben zulässig.

#### § 12

##### Ernennung auf Probe

(1) Wer später als Richter auf Lebenszeit oder als Staatsanwalt verwendet werden soll, kann zum Richter auf Probe ernannt werden. Er führt die Bezeichnung „Gerichtsassessor“.

(2) Spätestens fünf Jahre nach seiner Ernennung ist der Richter auf Probe zum Richter auf Lebenszeit oder unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt zu ernennen. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge.<sup>4)</sup>

#### § 13

##### Verwendung eines Richters auf Probe

Ein Richter auf Probe kann ohne seine Zustimmung nur bei einem Gericht, bei einer Behörde der Gerichtsverwaltung oder bei einer Staatsanwaltschaft verwendet werden.

#### § 14

##### Ernennung zum Richter kraft Auftrags

(1) Ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit kann zum Richter kraft Auftrags ernannt werden, wenn er später als Richter auf Lebenszeit verwendet werden soll.

(2) Der Richter kraft Auftrags führt im Dienst die Amtsbezeichnung des wahrgenommenen Richteramts.

#### § 15

##### Wirkungen auf das Beamtenverhältnis

(1) Der Richter kraft Auftrags behält sein bisheriges Amt. Seine Besoldung und Versorgung bestimmen sich nach diesem Amt. Im übrigen ruhen für die Dauer des Richterverhältnisses kraft Auftrags die Rechte und Pflichten aus dem Beamten-

<sup>3)</sup> § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 eingefügt mit Wirkung vom 16. Juni 1972 durch Gesetz vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557)

<sup>4)</sup> § 12 Abs. 2 neu gefaßt mit Wirkung vom 16. Juni 1972 durch Gesetz vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557)

verhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Geschenken.

(2) Wird das Richterverhältnis zu einem anderen Dienstherrn begründet, so ist auch dieser zur Zahlung der Dienstbezüge verpflichtet.

#### § 16

##### Dauer der Verwendung als Richter kraft Auftrags

(1) Spätestens zwei Jahre nach seiner Ernennung ist der Richter kraft Auftrags zum Richter auf Lebenszeit zu ernennen oder einem Richterwahlausschuß zur Wahl vorzuschlagen. Lehnt der Richter die Ernennung ab, so endet das Richterverhältnis kraft Auftrags.

(2) Für die Verwendung des Richters kraft Auftrags gelten die Vorschriften für Richter auf Probe entsprechend.

#### § 17

##### Ernennung durch Urkunde

(1) Der Richter wird durch Aushändigung einer Urkunde ernannt.

(2) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Richterverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Richterverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 8),
3. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt.<sup>5)</sup>

(3) In der Ernennungsurkunde müssen bei der Begründung des Richterverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Richterverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“, „auf Probe“ oder „kraft Auftrags“ enthalten sein. Bei der Begründung eines Richterverhältnisses auf Zeit ist die Zeitdauer der Berufung in der Urkunde anzugeben.

(4) Bei der Umwandlung eines Richterverhältnisses in ein Richterverhältnis anderer Art müssen in der Ernennungsurkunde die diese Art bestimmenden Worte nach Absatz 3 enthalten sein, bei der ersten Verleihung eines Amtes und bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung muß in der Ernennungsurkunde die Amtsbezeichnung dieses Amtes enthalten sein.

#### § 18

##### Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Die Ernennung kann nicht rückwirkend bestätigt werden.

(2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes war,
2. entmündigt war oder

<sup>5)</sup> § 17 Abs. 2 eingefügt mit Wirkung vom 16. Juni 1972 durch Gesetz vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557)

3. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

(3) Die Nichtigkeit einer Ernennung zum Richter auf Lebenszeit oder zum Richter auf Zeit kann erst geltend gemacht werden, nachdem ein Gericht sie rechtskräftig festgestellt hat.

#### § 19

##### Rücknahme der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,

1. wenn der Ernannte nicht die Befähigung zum Richteramt besaß,
2. wenn die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung eines Richterwahlausschusses unterblieben war und der Richterwahlausschuß die nachträgliche Bestätigung abgelehnt hat,
3. wenn die Ernennung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
4. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Richterverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem gerichtlichen Verfahren aus dem Dienst oder Beruf entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt worden war.

(3) Die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit oder zum Richter auf Zeit kann ohne schriftliche Zustimmung des Richters nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung zurückgenommen werden.

#### § 20

##### Allgemeines Dienstalter

Das allgemeine Dienstalter eines Richters bestimmt sich nach dem Tag, an dem ihm sein Richteramt übertragen worden ist. Hat der Richter zuvor ein anderes Richteramt oder ein sonstiges Amt mit mindestens dem gleichen Anfangsgrundgehalt bekleidet, so bestimmt sich das allgemeine Dienstalter nach dem Tag der Übertragung dieses Amtes.

#### § 21

##### Entlassung aus dem Dienstverhältnis

(1) Der Richter ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert,
2. wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt,
3. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, oder

4. wenn er zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ernannt wird.

In den Fällen der Nummer 3 kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn und mit Zustimmung des Richters die Fortdauer des Richterverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.

(2) Der Richter ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den Richtereid (§ 38) zu leisten,
2. wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bundestages oder eines Landtages war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt,
3. wenn er nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden ist,
4. wenn er seine Entlassung schriftlich verlangt oder
5. wenn er die Altersgrenze erreicht oder dienstunfähig ist und das Dienstverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.

(3) Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung entlassen werden. Die Entlassung eines Richters auf Lebenszeit oder eines Richters auf Zeit nach Absatz 1 kann erst geltend gemacht werden, nachdem ein Gericht sie rechtskräftig festgestellt hat.

#### § 22

##### Entlassung eines Richters auf Probe

(1) Ein Richter auf Probe kann zum Ablauf des sechsten, zwölften, achtzehnten oder vierundzwanzigsten Monats nach seiner Ernennung entlassen werden.

(2) Ein Richter auf Probe kann zum Ablauf des dritten oder vierten Jahres entlassen werden,

1. wenn er für das Richteramt nicht geeignet ist oder
2. wenn ein Richterwahlausschuß seine Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit ablehnt.

(3) Ein Richter auf Probe kann ferner bei einem Verhalten, das bei Richtern auf Lebenszeit eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, entlassen werden.

(4) Die Fristen der Absätze 1 und 2 verlängern sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge.<sup>6)</sup>

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Entlassungsverfügung dem Richter mindestens sechs Wochen vor dem Entlassungstag mitzuteilen.

#### § 23

##### Entlassung eines Richters kraft Auftrags

Für die Beendigung des Richterverhältnisses kraft Auftrags gelten die Vorschriften über die Beendigung des Richterverhältnisses auf Probe entsprechend.

<sup>6)</sup> § 22 Abs. 4 eingefügt mit Wirkung vom 16. Juni 1972 durch Gesetz vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557)

#### § 24

##### Beendigung des Dienstverhältnisses durch richterliche Entscheidung

Wird gegen einen Richter durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkannt auf

1. Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Tat,
2. Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist,
3. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder
4. Verwirkung eines Grundrechts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes,

so endet das Richterverhältnis mit der Rechtskraft dieses Urteils, ohne daß es einer weiteren gerichtlichen Entscheidung bedarf.

#### Vierter Abschnitt

##### Unabhängigkeit des Richters

#### § 25

##### Grundsatz

Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

#### § 26

##### Dienstaufsicht

(1) Der Richter untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienstaufsicht umfaßt vorbehaltlich des Absatzes 1 auch die Befugnis, die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen.

(3) Behauptet der Richter, daß eine Maßnahme der Dienstaufsicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt, so entscheidet auf Antrag des Richters ein Gericht nach Maßgabe dieses Gesetzes.

#### § 27

##### Übertragung eines Richteramts

(1) Dem Richter auf Lebenszeit und dem Richter auf Zeit ist ein Richteramt bei einem bestimmten Gericht zu übertragen.

(2) Ihm kann ein weiteres Richteramt bei einem anderen Gericht übertragen werden, soweit ein Gesetz dies zuläßt.

#### § 28

##### Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Lebenszeit

(1) Als Richter dürfen bei einem Gericht nur Richter auf Lebenszeit tätig werden, soweit nicht ein Bundesgesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Vorsitzender eines Gerichts darf nur ein Richter sein. Wird ein Gericht in einer Besetzung mit mehreren Richtern tätig, so muß ein Richter auf Lebenszeit den Vorsitz führen.

#### § 29

##### **Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Probe, Richtern kraft Auftrags und abgeordneten Richtern**

Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken. Er muß als solcher in der Entscheidung erkenntlich sein.

#### § 30

##### **Versetzung und Amtsenthebung**

(1) Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur

1. im Verfahren über die Richteranklage (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes),
2. im förmlichen Disziplinarverfahren,
3. im Interesse der Rechtspflege (§ 31),
4. bei Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32) in ein anderes Amt versetzt oder seines Amtes enthoben werden.

(2) Die Versetzung oder Amtsenthebung kann — außer im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 — nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung ausgesprochen werden.

(3) Der Versetzung steht es gleich, wenn ein Richter, der mehrere Richterämter innehat, eines Amtes enthoben wird.

#### § 31

##### **Versetzung im Interesse der Rechtspflege**

Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann

1. in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt,
2. in den einstweiligen Ruhestand oder
3. in den Ruhestand

versetzt werden, wenn Tatsachen außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit eine Maßnahme dieser Art zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden.

#### § 32

##### **Veränderung der Gerichtsorganisation**

(1) Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann einem auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannten Richter dieser Gerichte ein anderes Richteramt übertragen werden. Ist eine Verwendung in einem Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt nicht möglich, so kann ihm ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen werden.

(2) Ist die Übertragung eines anderen Richteramts nicht möglich, so kann der Richter seines

Amtes enthoben werden. Ihm kann jederzeit ein neues Richteramt, auch mit geringerem Endgrundgehalt, übertragen werden.

(3) Die Übertragung eines anderen Richteramts (Absatz 1) und die Amtsenthebung (Absatz 2 Satz 1) können nicht später als drei Monate nach Inkrafttreten der Veränderung ausgesprochen werden.

#### § 33

##### **Belassung des vollen Gehalts**

(1) In den Fällen des § 32 erhält der Richter sein bisheriges Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger oder unwiderruflicher Stellenzulagen und steigt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe weiter auf. Im übrigen richten sich die Dienstbezüge nach den allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften. Soweit ihre Höhe durch den dienstlichen Wohnsitz bestimmt ist, ist bei Amtsenthebung (§ 32 Abs. 2 Satz 1) der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend.

(2) Der seines Amtes enthobene Richter gilt für die Anwendung der Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge und über das Zusammenreffen mehrerer Versorgungsbezüge als Richter im Ruhestand.

#### § 34

##### **Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

#### § 35

##### **Vorläufige Untersagung der Amtsgeschäfte**

In einem Verfahren nach § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 3, §§ 30 und 34 kann das Gericht auf Antrag dem Richter die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagen.

#### § 36

##### **Mitgliedschaft in einer Volksvertretung oder Regierung**

(1) Nimmt ein Richter die Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Abgeordneten des Bundestages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes an, so ist er von diesem Tag, frühestens jedoch zwei Monate vor dem Wahltag, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Wahltag mit vollen Dienstbezügen beurlaubt.

(2) Nimmt ein Richter die Wahl in den Deutschen Bundestag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes an oder wird ein Richter mit seiner Zustimmung zum Mitglied der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes ernannt, so enden das Recht und die Pflicht zur Wahrnehmung des Richteramts ohne gerichtliche Entscheidung nach näherer Bestimmung der Gesetze.

## § 37

**Abordnung**

(1) Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit darf nur mit seiner Zustimmung abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung ist auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

(3) Zur Vertretung eines Richters darf ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit ohne seine Zustimmung längstens für zusammen drei Monate innerhalb eines Geschäftsjahres an andere Gerichte desselben Gerichtszweigs abgeordnet werden.

## Fünfter Abschnitt

## Besondere Pflichten des Richters

## § 38

**Richtereid**

(1) Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Der Eid kann für Richter im Landesdienst eine Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten und statt vor einem Gericht in anderer Weise öffentlich geleistet werden.

## § 39

**Wahrung der Unabhängigkeit**

Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

## § 40

**Schiedsrichter und Schlichter**

(1) Eine Nebentätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter darf dem Richter nur genehmigt werden, wenn die Parteien des Schiedsvertrags ihn gemeinsam beauftragen oder wenn er von einer unbeteiligten Stelle benannt ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung mit der Sache befaßt ist oder nach der Geschäftsverteilung befaßt werden kann.

(2) Auf eine Nebentätigkeit als Schlichter in Streitigkeiten zwischen Vereinigungen oder zwischen diesen und Dritten ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

## § 41

**Rechtsgutachten**

(1) Ein Richter darf weder außerdienstlich Rechtsgutachten erstatten, noch entgeltlich Rechtsauskünfte erteilen.

(2) Ein beamteter Professor der Rechte oder der politischen Wissenschaften, der gleichzeitig Richter ist, darf mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde der Gerichtsverwaltung Rechtsgutachten erstatten und Rechtsauskünfte erteilen. Die Genehmigung darf allgemein oder für den Einzelfall nur erteilt werden, wenn die richterliche Tätigkeit des Professors nicht über den Umfang einer Nebentätigkeit hinausgeht und nicht zu besorgen ist, daß dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

## § 42

**Nebentätigkeiten in der Rechtspflege**

Ein Richter ist zu einer Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) nur in der Rechtspflege und in der Gerichtsverwaltung verpflichtet.

## § 43

**Beratungsgeheimnis**

Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zu schweigen.

## Sechster Abschnitt

## Ehrenamtliche Richter

## § 44

**Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Richters**

(1) Ehrenamtliche Richter dürfen bei einem Gericht nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden.

## § 45

**Unabhängigkeit und besondere Pflichten des ehrenamtlichen Richters**

(1) Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig. Er hat seine Pflichten getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

(2) Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter nach den für die einzelnen Gerichtszweige geltenden Vorschriften.

(3) Der ehrenamtliche Richter hat das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 43).



**Zweiter Teil****Richter im Bundesdienst**

## Erster Abschnitt

## Allgemeine Vorschriften

## § 46

**Geltung des Bundesbeamtenrechts**

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter im Bundesdienst bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend.

## § 47

**Bundspersonalausschuß  
in Angelegenheiten der Richter**

In Angelegenheiten der Richter im Bundesdienst wirkt im Bundspersonalausschuß als weiteres ständiges ordentliches Mitglied der Leiter der Personalabteilung des Bundesministeriums der Justiz mit, dessen Stellvertreter ein anderer Beamter des Bundesministeriums der Justiz ist. Nichtständige ordentliche Mitglieder sind vier Richter; sie und ihre Stellvertreter müssen Richter auf Lebenszeit im Bundesdienst sein. Der Beamte des Bundesministeriums der Justiz und die Richter werden vom Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern vorgeschlagen, davon drei Richter und ihre Stellvertreter auf Grund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter.

## § 48

**Eintritt in den Ruhestand**

(1) Die Richter auf Lebenszeit an den obersten Gerichtshöfen des Bundes treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das achtundsechzigste Lebensjahr vollenden, die übrigen Richter mit dem Ende des Monats, in dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Auf seinen Antrag ist ein Richter auf Lebenszeit frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen.

## § 48 a

**Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung  
von Richterinnen**

(1) Auf Antrag ist

1. einer Richterin, die mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
2. eine Richterin, die mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung ohne Dienstbezüge zu beurlauben,

wenn sie den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist.

(2) Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Anträge nach Absatz 1 sind nur dann zu genehmigen, wenn die Richterinnen zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen der Richterinnen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

## Zweiter Abschnitt

## Richtervertretungen

## § 49

**Richterrat und Präsidialrat**

Bei den Gerichten des Bundes werden als Richtervertretungen errichtet

1. Richterräte für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten,
2. Präsidialräte für die Beteiligung an der Ernennung eines Richters.

## § 50

**Zusammensetzung des Richterrats**

(1) Der Richterrat besteht bei dem

1. Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht aus je fünf gewählten Richtern,
2. Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht und Bundesdisziplinargericht aus je drei gewählten Richtern.

(2) Für die Richter der Truppendienstgerichte wird ein Richterrat aus drei gewählten Richtern errichtet. Der Richterrat bestimmt seinen Sitz bei einem Truppendienstgericht.

(3) Der Präsident des Gerichts und sein ständiger Vertreter können dem Richterrat nicht angehören.

## § 51

**Wahl des Richterrats**

(1) Die Mitglieder des Richterrats und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden auf jeweils vier Jahre geheim und unmittelbar gewählt.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der Präsident des Gerichts, bei den Truppendienstgerichten der lebensälteste Richter, eine Versammlung der Richter ein. Die Versammlung beschließt unter dem Vorsitz des lebensältesten Richters das Wahlverfahren.

## § 52

**Aufgaben des Richterrats**

Für die Befugnisse und Pflichten des Richterrats gelten die §§ 55 bis 68, 73 des Personalvertretungsgesetzes sinngemäß.

## § 53

**Gemeinsame Aufgaben von Richterrat und Personalvertretung**

(1) Sind an einer Angelegenheit sowohl der Richterrat als auch die Personalvertretung beteiligt, so entsendet der Richterrat für die gemeinsame Beschlussfassung Mitglieder in die Personalvertretung.

(2) Die Zahl der entsandten Mitglieder des Richterrats muß zur Zahl der Richter im gleichen Verhältnis stehen wie die Zahl der Mitglieder der Personalvertretung zu der Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Jedoch entsendet der Richterrat mindestens die in § 13 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Mitgliedern.

## § 54

**Bildung des Präsidialrats**

(1) Bei jedem obersten Gerichtshof des Bundes wird ein Präsidialrat errichtet. Der Präsidialrat beim Bundesverwaltungsgericht ist zugleich für das Bundesdisziplinargericht und die Truppendienstgerichte zuständig. Er besteht bei

1. dem Bundesgerichtshof aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, seinem ständigen Vertreter, zwei vom Präsidium aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und drei weiteren Mitgliedern,
2. den anderen obersten Gerichtshöfen des Bundes aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, seinem ständigen Vertreter, einem vom Präsidium aus seiner Mitte gewählten Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

Ist kein ständiger Vertreter ernannt, so wirkt an seiner Stelle der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Senatspräsident mit. Die weiteren Mitglieder werden von den Richtern des Gerichts, bei dem der Präsidialrat errichtet ist, geheim und unmittelbar gewählt. § 51 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) An die Stelle der beiden von den Richtern des Bundesverwaltungsgerichts gewählten Mitglieder treten in Angelegenheiten der Richter des Bundesdisziplinargerichts zwei von den Richtern dieses Gerichts, in Angelegenheiten der Richter der Truppendienstgerichte zwei von den Richtern dieser Gerichte gewählte Mitglieder; Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Für die Richter des Bundespatentgerichts wird ein Präsidialrat errichtet; er besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, seinem ständigen Vertreter, zwei vom Präsidium aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und drei weiteren Mitgliedern. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Die Amtszeit des Präsidialrats beträgt vier Jahre.

## § 55

**Aufgabe des Präsidialrats**

Vor jeder Ernennung oder Wahl eines Richters ist der Präsidialrat des Gerichts, bei dem der Richter verwendet werden soll, zu beteiligen. Das gleiche gilt, wenn einem Richter ein Richteramt an einem Gericht eines anderen Gerichtszweigs übertragen werden soll.

## § 56

**Einleitung der Beteiligung**

(1) Die oberste Dienstbehörde beantragt die Stellungnahme des Präsidialrats. Dem Antrag sind die Bewerbungsunterlagen und die Personal- und Befähigungsnachweise beizufügen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Bewerbers oder Richters vorgelegt werden.

(2) Auf Ersuchen eines Mitglieds eines Richterwahlausschusses hat die oberste Dienstbehörde die Stellungnahme zu beantragen.

## § 57

**Stellungnahme des Präsidialrats**

(1) Der Präsidialrat gibt eine schriftlich begründete Stellungnahme ab über die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers oder Richters. Die Stellungnahme ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Der Präsidialrat hat seine Stellungnahme binnen eines Monats abzugeben.

(3) Ein Richter darf erst ernannt oder gewählt werden, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt oder die Frist des Absatzes 2 verstrichen ist.

## § 58

**Geschäftsführung, Rechtsstellung der Mitglieder**

(1) Die Richtervertretungen regeln ihre Beschlussfassung und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

(2) Die Kosten der Richtervertretungen fallen dem Haushalt der Gerichte zur Last. Die Gerichtsverwaltung stellt Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(3) Die Mitgliedschaft in der Richtervertretung ist ein Ehrenamt. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten § 42 Abs. 3, § 59 Abs. 1 und § 60 Abs. 1 und 2 des Personalvertretungsgesetzes sinngemäß.

## § 59

**Abgeordnete Richter**

(1) Ein an ein Gericht des Bundes abgeordneter Richter wird zum Richterrat dieses Gerichts wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Wird ein Richter im Bundesdienst an ein anderes Gericht oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet, so verliert er sein Wahlrecht zum Richterrat bei dem bisherigen Gericht nach Ablauf von drei Monaten.

(2) Ein abgeordneter Richter kann dem Präsidialrat für das Gericht des Bundes, an das er abgeordnet ist, nicht angehören; er ist für diesen Präsidialrat nicht wahlberechtigt. Ein Richter im Bundesdienst

scheidet mit Beginn der Abordnung aus dem Präsidialrat seines bisherigen Gerichts aus; seine Wahlberechtigung bleibt jedoch unberührt.

#### § 60

##### Rechtsweg in Angelegenheiten der Richtervertretungen

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richtervertretungen steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Das Verwaltungsgericht entscheidet bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalvertretung (§ 53 Abs. 1) nach den Verfahrensvorschriften und in der Besetzung des § 76 Abs. 2 und des § 77 des Personalvertretungsgesetzes.

#### Dritter Abschnitt

##### Dienstgericht des Bundes

#### § 61

##### Verfassung des Dienstgerichts

(1) Für die Richter im Bundesdienst wird als Dienstgericht des Bundes ein besonderer Senat des Bundesgerichtshofs gebildet.

(2) Das Dienstgericht des Bundes verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei ständigen Beisitzern und zwei nichtständigen Beisitzern. Der Vorsitzende und die ständigen Beisitzer müssen dem Bundesgerichtshof, die nichtständigen Beisitzer als Richter auf Lebenszeit dem Gerichtszweig des betroffenen Richters angehören. Der Präsident eines Gerichts und sein ständiger Vertreter können nicht Mitglied des Dienstgerichts sein.

(3) Das Präsidium des Bundesgerichtshofs bestimmt den Vorsitzenden und die Beisitzer sowie deren Vertreter für fünf Geschäftsjahre. Bei der Hinzuziehung der nichtständigen Beisitzer ist es an die Reihenfolge in den Vorschlagslisten gebunden, die von den Präsidien der obersten Gerichtshöfe des Bundes aufgestellt werden.

(4) Das Dienstgericht gilt in Disziplinarverfahren (§ 63) als Strafsenat, in Versetzungs- und Prüfungsverfahren (§§ 65, 66) als Zivilsenat im Sinne der §§ 132 und 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

#### § 62

##### Zuständigkeit des Dienstgerichts

(1) Das Dienstgericht des Bundes entscheidet endgültig

1. in Disziplinarsachen, auch der Richter im Ruhestand;
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege;
3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
  - a) Nichtigkeit einer Ernennung,
  - b) Rücknahme einer Ernennung,
  - c) Entlassung,
  - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit;

4. bei Anfechtung

- a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation,
- b) der Abordnung eines Richters gemäß § 37 Abs. 3,
- c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
- d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit,
- e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3,
- f) einer Verfügung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Richterinnen (§ 48 a).

(2) Das Dienstgericht des Bundes entscheidet auch über die Revision gegen Urteile der Dienstgerichte der Länder (§ 79).

#### § 63

##### Disziplinarverfahren

(1) Für das Verfahren in Disziplinarsachen gelten die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung sinngemäß.

(2) Über die Einleitung oder Einstellung des förmlichen Disziplinarverfahrens, über die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde das Dienstgericht durch Beschluß. Der Beschluß ist der obersten Dienstbehörde und dem Richter zuzustellen.

(3) Die Aufgaben des Bundesdisziplinaranwalts nimmt der Generalbundesanwalt wahr. § 30 b Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung findet keine Anwendung.

#### § 64

##### Disziplinarmaßnahmen

(1) Durch Disziplinarverfügung kann nur ein Verweis ausgesprochen werden.

(2) Gegen einen Richter bei einem obersten Gerichtshof des Bundes kann nur Verweis, Geldbuße oder Entfernung aus dem Dienst verhängt werden.

#### § 65

##### Versetzungsverfahren

(1) Für das Verfahren bei Versetzung im Interesse der Rechtspflege (Versetzungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß.

(2) Das Verfahren wird durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Der Oberbundesanwalt wirkt an dem Verfahren nicht mit.

(3) Das Gericht erklärt eine der in § 31 vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag zurück.

## § 66

**Prüfungsverfahren**

(1) Für das Verfahren in den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Prüfungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß. Der Oberbundesanwalt wirkt an dem Verfahren nicht mit.

(2) Ein Vorverfahren findet nur in den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 4 statt.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde, in den Fällen der Nummer 4 durch einen Antrag des Richters eingeleitet.

## § 67

**Urteilsformel im Prüfungsverfahren**

(1) In dem Fall des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a stellt das Gericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück.

(2) In den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben b bis d stellt das Gericht die Zulässigkeit der Maßnahme oder die Entlassung fest oder weist den Antrag zurück.

(3) In den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben a bis d hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück.

(4) In dem Fall des § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

## § 68

**Aussetzung von Verfahren**

(1) Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet oder bilden kann, so hat das Dienstgericht die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen. Der Aussetzungsbeschuß ist zu begründen.

(2) Ist das Verfahren bei dem anderen Gericht noch nicht anhängig, so setzt das Dienstgericht in dem Aussetzungsbeschuß eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.

(3) Hängt die Entscheidung eines anderen Gerichts als eines Dienstgerichts davon ab, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 unzulässig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Dienstgericht auszusetzen. Der Aussetzungsbeschuß ist zu begründen. Absatz 2 gilt sinngemäß.

## Vierter Abschnitt

**Richter des Bundesverfassungsgerichts**

## § 69

**Beschränkte Geltung dieses Gesetzes**

Für die Richter des Bundesverfassungsgerichts gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nur, soweit

sie mit der besonderen Rechtsstellung dieser Richter nach dem Grundgesetz und nach dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vereinbar sind.

## § 70

**Bundesrichter als Richter  
des Bundesverfassungsgerichts**

Die Rechte und Pflichten eines Richters an den obersten Gerichtshöfen des Bundes ruhen, solange er Mitglied des Bundesverfassungsgerichts ist.

## Dritter Teil

**Richter im Landesdienst**

## § 71

**Bindung an Rahmenvorschriften**

(1) Die Länder sind verpflichtet, die Rechtsverhältnisse der Richter gemäß den §§ 72 bis 84 und, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, auf der Grundlage der §§ 1 bis 120 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu regeln. Sie haben dabei die gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern zu berücksichtigen.

(2) Soweit die unabhängige Stelle (§§ 61, 62 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) für Angelegenheiten der Richter zuständig ist, muß mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder Richter sein.

(3) Für die Richter im Landesdienst gelten die §§ 123 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

## § 72

**Bildung des Richterrats**

In den Ländern sind Richterräte zu bilden. Ihre Mitglieder werden durch die Richter unmittelbar und geheim aus ihrer Mitte gewählt.

## § 73

**Aufgaben des Richterrats**

Der Richterrat hat mindestens folgende Aufgaben:

1. Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter,
2. gemeinsame Beteiligung mit der Personalvertretung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten, die sowohl Richter als auch Bedienstete des Gerichts betreffen.

## § 74

**Bildung des Präsidialrats**

(1) Für jeden Gerichtszweig ist ein Präsidialrat zu bilden. Für mehrere Gerichtszweige kann durch Gesetz die Bildung eines gemeinsamen Präsidialrats vorgeschrieben werden.

(2) Der Präsidialrat besteht aus dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem und aus Richtern, von denen mindestens die Hälfte durch die Richter zu wählen sind.

## § 75

**Aufgaben des Präsidialrats**

(1) Der Präsidialrat ist an der Ernennung eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts zu beteiligen. Er gibt eine schriftlich begründete Stellungnahme ab über die persönliche und fachliche Eignung des Richters.

(2) Dem Präsidialrat können weitere Aufgaben übertragen werden.

## § 76

**Altersgrenze**

(1) Die Altersgrenze der Richter ist durch Gesetz zu bestimmen.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

## § 76 a

**Sondervorschriften für Richterinnen**

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Richterinnen sind entsprechend § 48 a zu regeln.

## § 77

**Errichtung von Dienstgerichten**

(1) In den Ländern sind Dienstgerichte zu bilden.

(2) Die Dienstgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zur Hälfte mit ständigen und nichtständigen Beisitzern. Alle Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Richter sein. Die nichtständigen Mitglieder sollen dem Gerichtszweig des betroffenen Richters angehören.

(3) Die Mitglieder der Dienstgerichte werden von dem Präsidium des Gerichts bestimmt, bei dem das Dienstgericht errichtet ist. Die Landesgesetzgebung kann das Präsidium an Vorschlagslisten, die von den Präsidien anderer Gerichte aufgestellt werden, binden. Der Präsident eines Gerichts oder sein ständiger Vertreter kann nicht Mitglied eines Dienstgerichts sein.

## § 78

**Zuständigkeit des Dienstgerichts**

Das Dienstgericht entscheidet

1. in Disziplinarsachen, auch der Richter im Ruhestand;
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege;
3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
  - a) Nichtigkeit einer Ernennung,
  - b) Rücknahme einer Ernennung,
  - c) Entlassung,
  - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit;
4. bei Anfechtung
  - a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation,
  - b) der Abordnung eines Richters gemäß § 37 Abs. 3,

- c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
- d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit,
- e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3,
- f) einer Verfügung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Richterinnen (§ 48 a in Verbindung mit § 76 a).

## § 79

**Rechtszug**

(1) Das Verfahren vor den Dienstgerichten besteht aus mindestens zwei Rechtszügen.

(2) In den Fällen des § 78 Nr. 2, 3 und 4 steht den Beteiligten die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach Maßgabe des § 80 zu.

(3) Die Landesgesetzgebung kann in den Fällen des § 78 Nr. 1 die Revision an das Dienstgericht des Bundes vorsehen.

## § 80

**Revision im Versetzungsverfahren und im Prüfungsverfahren**

(1) Für die Revision im Versetzungsverfahren und im Prüfungsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß. Der Oberbundesanwalt wirkt an dem Verfahren nicht mit.

(2) Die Revision ist stets zuzulassen.

(3) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm beruht.

## § 81

**Zulässigkeit der Revision im Disziplinarverfahren**

(1) Soweit die Landesgesetzgebung im Disziplinarverfahren die Revision an das Dienstgericht des Bundes vorgesehen hat (§ 79 Abs. 3), kann die Revision vorbehaltlich des Absatzes 3 nur eingelegt werden, wenn sie von dem Dienstgericht des Landes zugelassen worden ist. Sie ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Dienstgerichts des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(2) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Ent-

scheidung des Dienstgerichts des Bundes, von dem das angefochtene Urteil abweicht, bezeichnet werden. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Dienstgericht des Bundes durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit Ablehnung der Beschwerde durch das Dienstgericht des Bundes wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit Zustellung des Beschwerdebescheides die Revisionsfrist.

(3) Einer Zulassung bedarf es nicht, wenn als wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden, daß

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war, oder
3. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

#### § 82

##### Revisionsverfahren im Disziplinarverfahren

(1) Die Revision ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Urteils oder nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle einzulegen und spätestens innerhalb zweier weiterer Wochen zu begründen. In der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen des Urteils beantragt und wie diese Anträge begründet werden. § 80 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Das Dienstgericht des Bundes ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß zulässige und begründete Revisionsgründe gegen diese Feststellungen vorgebracht sind.

(3) § 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 73 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 und § 75 der Bundesdisziplinarordnung gelten sinngemäß. Das Urteil kann nur auf Zurückweisung der Revision oder auf Aufhebung des angefochtenen Urteils lauten.

#### § 83

##### Verfahrensvorschriften

Disziplinarverfahren, Versetzungsverfahren und Prüfungsverfahren sind entsprechend § 63 Abs. 2, § 64 Abs. 1, §§ 65 bis 68 zu regeln.

#### § 84

##### Verfassungsrichter

Das Landesrecht bestimmt, wieweit dieses Gesetz für die Mitglieder des Verfassungsgerichts eines Landes gilt.

## Vierter Teil

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### Erster Abschnitt

#### Änderung von Bundesrecht

##### §§ 85 bis 103

##### (Änderungs- und Aufhebungsvorschriften)

#### § 104

##### Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Gesetzes.

#### Zweiter Abschnitt

#### Überleitung von Rechtsverhältnissen

##### § 105

##### Überleitungsvorschriften

##### für Richter auf Lebenszeit und auf Zeit

(1) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit berufen ist und ein Richteramt als Hauptamt innehat, erhält die Rechtsstellung eines Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt nicht besitzt, kann bei einem Gericht nur entsprechend den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften weiterverwendet werden.

(3) Wer nach dem 8. Mai 1945 aus Anlaß der Übertragung eines Richteramts einen Eid geleistet hat, ist von der Pflicht zur Leistung des Richtereides (§ 38) befreit.

##### § 106

##### Überleitungsvorschriften

##### für Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und abgeordnete Richter

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe die Aufgaben eines Richters wahrnimmt, erhält die Rechtsstellung eines Richters auf Probe. Die Fristen in § 12 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 rechnen von der Einstellung ab.

(2) Ist ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Wahrnehmung eines Richteramts beauftragt, so darf er dieses Amt bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes führen. Danach kann er bei einem Gericht nur noch in einem Richteramt nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwendet werden.

## § 107

**Dienstverhältnisse auf Widerruf**

Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können richterliche Aufgaben in den Ländern auch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf wahrgenommen werden.

## § 108

**Richterliche Vortätigkeit**

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt besitzt, kann bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 unbeschränkt angerechnet erhalten.

## § 109

**Befähigung zum Richteramt**

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt nach den bisher geltenden Vorschriften besitzt, ist auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Richteramt befähigt.

## § 110

**Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst**

Wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach mindestens dreijährigem Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität und dreijähriger Ausbildung im öffentlichen Dienst durch Ablegen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben hat, kann auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Richter in der Verfassungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit und Disziplinargerichtsbarkeit ernannt werden. § 19 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

## § 111

**Vorsitzende der Arbeitsgerichte und Sozialgerichte**

(1) Zum Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts oder eines Sozialgerichts kann bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auch ernannt werden, wer die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes oder des § 9 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllt; § 19 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend. Der Vorsitzende eines Arbeitsgerichts kann bis zu diesem Zeitpunkt auch zum Richter auf Zeit ernannt werden. Auf Richter auf Zeit sind § 18 Abs. 4 und § 19 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt für die Ernennung zum Vorsitzenden auf Grund eines Landesgesetzes gemäß § 207 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes.

## § 112

**Anerkennung nichtdeutscher Prüfungen**

§ 92 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August

1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 445), wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

## § 112 a 7)

(aufgehoben)

## § 113

**Übergangsvorschriften für Ausbildungen und Prüfungen**

(1) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, wieweit Studium und Vorbereitungsdienst, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften abgeleistet worden sind, anerkannt werden. Das gleiche gilt für die Anerkennung erster Prüfungen.

(2) Die für den Vorbereitungsdienst der Kriegsheimkehrer bestehenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 114

**Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen**

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das allgemeine Dienstalder abweichend von § 20 zu regeln, um Nachteile auszugleichen, die

1. aus den Wiedergutmachungsgesetzen berechnete Richter durch Verfolgungsmaßnahmen,
2. unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Richter durch das Ausscheiden aus dem Amt und
3. Richter, deren Anstellung infolge des Krieges verzögert worden ist, durch die verspätete Anstellung erlitten haben.

## § 115

**Überleitungsvorschriften für Richter des ehemaligen Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet**

Die Richter des ehemaligen Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollenden. Die Versorgung der Richter des ehemaligen Deutschen Obergerichts und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen richten sich nach dem Bundesbeamten-gesetz.

## § 116

**Eintritt in den Ruhestand in Sonderfällen**

(1) Ein Richter oder Staatsanwalt, der in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 9. Mai 1945 als Richter oder Staatsanwalt in der Strafrechtspflege mitgewirkt hat, kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 1962 gestellt werden.

7) aufgehoben mit Wirkung vom 16. Juni 1972 durch Gesetz vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557)

## § 117

**Überleitung von Gerichtsverfahren**

Ein Verfahren, das einen Richter oder Staatsanwalt im Bundesgebiet betrifft und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Gericht anhängig ist, das nach diesem Gesetz nicht mehr zuständig ist, geht in der Lage, in der es sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befindet, auf das nunmehr zuständige Gericht über.

## § 118

**Übergangsvorschriften  
für die Zuständigkeit der Disziplinargerichte**

(1) Bis zur Errichtung der Dienstgerichte in den Ländern entscheiden in den Fällen des § 78 die für Disziplinarverfahren gegen Richter im Landesdienst zuständigen Gerichte.

(2) Auf das Verfahren vor den Dienstgerichten der Länder in Versetzungs- und Prüfungssachen (§ 78 Nr. 2, 3 und 4) sind bis zum Erlaß landesrechtlicher Vorschriften die Verwaltungsgerichtsordnung und § 65 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 66 Abs. 2 und 3, §§ 67 und 68 anzuwenden. Ein Vertreter des öffentlichen Interesses wirkt an dem Verfahren nicht mit.

**Dritter Abschnitt  
Schlußvorschriften**

## § 119

**Mitglieder von Gemeinderichten**

Auf Gemeinderichter (§ 14 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

## § 120

**Technische Mitglieder des Bundespatentgerichts**

Zum Richteramt bei dem Bundespatentgericht ist auch befähigt, wer die Voraussetzungen des § 36 b Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316) erfüllt. § 19 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

## § 121

**Richter im Bundesdienst  
als Mitglieder einer Volksvertretung**

Für die Rechtsstellung der in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Richter im Bundesdienst gilt das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777) entsprechend.

## § 122

**Staatsanwälte**

(1) Zum Staatsanwalt kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt (§§ 5 bis 7) besitzt.

(2) Dem richterlichen Dienst im Sinne des § 10 Abs. 1 steht eine staatsanwaltschaftliche Tätigkeit gleich.

(3) Auf die Staatsanwälte ist § 41 entsprechend anzuwenden.

(4) In förmlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte entscheiden die Dienstgerichte für Richter. Die nichtständigen Beisitzer müssen auf Lebenszeit berufene Staatsanwälte sein. Der Bundesminister der Justiz bestellt die nichtständigen Beisitzer beim Dienstgericht des Bundes. Die Bestellung der nichtständigen Beisitzer bei den Dienstgerichten der Länder regelt die Landesgesetzgebung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 und § 110 Satz 1 gelten entsprechend für den Oberbundesanwalt und die Bundesanwälte beim Bundesverwaltungsgericht, den Bundesdisziplinaranwalt, den Bundeswehrdisziplinaranwalt, die Staatsanwälte und die Landesanwälte bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder; der Bundesminister der Justiz bestellt die nichtständigen Beisitzer beim Dienstgericht des Bundes im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister.

## § 123

**Besetzung der Berufsgerichte für Rechtsanwälte**

§ 94 Abs. 1 und § 101 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 565) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## § 124

**Sonderregelung für Berlin**

§ 50 Abs. 2, §§ 69, 70, 92, 97 und 99 finden im Land Berlin keine Anwendung. Das gleiche gilt für § 51 Abs. 2, § 54 Abs. 1 und 2 und § 122 Abs. 5, soweit sie sich auf Truppendienstgerichte, Richter der Truppendienstgerichte, Richter eines Wehrdienstsenats oder den Bundeswehrdisziplinaranwalt beziehen.

## § 125

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 126<sup>8)</sup>**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Die §§ 114 und 116 treten jedoch bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

<sup>8)</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. September 1961. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.



**Vierte Verordnung  
über die Durchführung einer Sondererhebung zur Lohnstatistik**

**Vom 24. April 1972**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und des § 8 des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 429), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 4. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1217), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

**Erfasste Wirtschaftsbereiche**

Im Geltungsbereich des Gesetzes über die Lohnstatistik wird eine repräsentative Sondererhebung über Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten gemäß § 7 des Gesetzes über die Lohnstatistik in folgenden Wirtschaftsbereichen durchgeführt:

Energiewirtschaft und Wasserversorgung, Bergbau;  
Verarbeitendes Gewerbe;  
Baugewerbe;  
Großhandel und Einzelhandel;

Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr, Binnenschifffahrt;  
Kredit- und sonstige Finanzierungsinstitute;  
Versicherungsgewerbe.

**§ 2**

**Berichtszeiten**

Berichtszeiten sind der Monat Oktober 1972 und für die Jahresverdienste das Kalenderjahr 1972.

**§ 3**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Lohnstatistik auch im Land Berlin.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. April 1972

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Verordnung  
zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe  
über laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt**

Vom 24. April 1972

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe vom 15. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 49) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Auf dem Gebiet der Sozialhilfe wird eine Zusatzstatistik über laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, die im Monat Juni 1972 in und außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen nach den Bestimmungen des Abschnitts 2 des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden, als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Zusatzstatistik erfaßt

1. Name, Alter, Geschlecht, Stellung im Haushalt des Hilfeempfängers und, falls dieser Haushaltsvorstand oder Alleinstehender ist, seine soziale Stellung,
2. die Höhe des bei der Hilfestellung berücksichtigten Einkommens, gegliedert nach Einkunftsarten,
3. die Höhe der im Berichtsmonat gewährten Leistung,

4. die Hauptursache, die zur Gewährung der Hilfe geführt hat,
5. die bisherige Dauer der Hilfestellung,
6. die bei der Entscheidung über die Hilfestellung berücksichtigten Kosten der Unterkunft, Höhe des Taschengeldes, Zahl der Mehrbedarfszuschläge.

§ 3

(1) Die Zusatzstatistik wird repräsentativ mit einem Auswahlatz von 28 vom Hundert der Empfänger von Leistungen im Sinne des § 1 durchgeführt.

(2) Auskunftspflichtig für die Angaben sind die Träger der Sozialhilfe.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1972

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

**Fünfte Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften**

**Vom 25. April 1972**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 3. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 990) wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Dem Artikel 4 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 17. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mischfuttermittel und Mischungen, die lediglich den Anforderungen der durch Artikel 1 Nr. 6 eingefügten Nummer 13 der Allgemeinen Vorschriften der Normentafel für Mischfuttermittel nicht ent-

sprechen, dürfen darüber hinaus noch bis zum 31. Januar 1973 hergestellt und bis zum 30. April 1973 angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht werden.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. April 1972

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---

## Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigsäure

Vom 25. April 1972

Auf Grund des § 5 Nr. 1, 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

(1) Essig im Sinne dieser Verordnung ist das Erzeugnis, das in 100 Gramm mindestens 5 Gramm und höchstens 15,5 Gramm wasserfreie Essigsäure enthält und hergestellt ist

1. durch Essiggärung aus weingeisthaltigen Flüssigkeiten, auch unter Verdünnen mit Wasser (Gärungsessig),
2. durch Verdünnen von Essigsäure mit Wasser (Essig aus Essigsäure) oder
3. durch Vermischen von Gärungsessig mit Essigsäure oder Essig aus Essigsäure.

(2) Essigsäure (Essigessenz) im Sinne dieser Verordnung ist gereinigte, wasserhaltige Essigsäure, die in 100 Gramm mehr als 15,5 Gramm wasserfreie Essigsäure enthält und zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt ist.

### § 2

(1) Essig, der in 100 Gramm mehr als 11 Gramm wasserfreie Essigsäure enthält, und Essigsäure dürfen gewerbsmäßig nur in verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, die den zu erwartenden Beanspruchungen sicher widerstehen und aus Werkstoffen hergestellt sind, die von Essigsäure nicht angegriffen werden und mit ihr nicht in gefährlicher Weise reagieren. Die Behältnisse müssen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift mit dem Hinweis „Vorsicht! Nicht unverdünnt genießen!“ versehen sein.

(2) Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das Anbieten, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn die Erzeugnisse für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

### § 3

Essigsäure, die in 100 Gramm mehr als 25 Gramm wasserfreie Essigsäure enthält, darf nur an Händler und an Verbraucher, die nicht Letztverbraucher sind, abgegeben werden. Auf den Behältnissen müssen anstelle des Warnhinweises nach § 2 Satz 2 das Gefahrensymbol, die Gefahrenbezeichnung und der Hinweis auf die besonderen Gefahren nach An-

hang I der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1609) angebracht sein. Den Behältnissen ist eine Gebrauchsanweisung für die Verwendung als Lebensmittel beizugeben.

### § 4

(1) Essig und Essigsäure dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie wie folgt gekennzeichnet sind:

1. Gärungsessig als „Essig“ in Verbindung mit der Angabe der Ausgangs- und Rohstoffe;
2. Essig aus Essigsäure als „Essig aus Essigsäure“ oder „Essig aus Essigessenz“;
3. mit Essigsäure oder Essig aus Essigsäure vermischter Gärungsessig als „Essig“ mit dem Hinweis „hergestellt unter Zusatz von Essigsäure“ oder „hergestellt unter Zusatz von Essigessenz“;
4. Essigsäure als „Essigsäure“ oder „Essigessenz“.

(2) Der Gehalt an wasserfreier Essigsäure ist bei Essig und Essigsäure in Hundertteilen des Gewichts anzugeben.

(3) Zur Kennzeichnung nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet ist der Hersteller, der Einführer oder derjenige, der Essig oder Essigsäure unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt.

(4) Die Kennzeichnung ist in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift auf oder an den Behältnissen vorzunehmen.

### § 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Essig oder Essigsäure in nicht vorschriftsmäßigen Behältnissen oder in Behältnissen ohne den vorgeschriebenen Warnhinweis in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 3 Satz 1 Essigsäure an Letztverbraucher abgibt,
3. entgegen § 3 Satz 2 Essigsäure in Behältnissen ohne die vorgeschriebenen Warnhinweise abgibt, oder
4. entgegen § 3 Satz 3 Behältnissen mit Essigsäure keine Gebrauchsanweisung beigibt,

wird nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Kennzeichnungsvorschrift des § 4 verstößt, wird nach § 12 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

### § 6

Die Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 8. Mai 1935 (Reichsgesetz-

blatt I S. 590), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 25. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 225), bleiben unberührt.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung

über den Verkehr mit Essigsäure vom 24. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 235) außer Kraft.

(2) Essig darf mit der bisher handelsüblichen Kennzeichnung von den Abfüllern und Einführern noch bis zum Ablauf von 12 Monaten, im übrigen noch bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in den Verkehr gebracht werden.

(3) Essigsäure, die nach den bisher geltenden Vorschriften in Flaschen abgefüllt und gekennzeichnet worden ist, darf von den Abfüllern und Einführern noch bis zum Ablauf von 12 Monaten, im übrigen noch bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 25. April 1972

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Verordnung  
über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen  
Vom 25. April 1972**

Auf Grund des § 142 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des § 143 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und Abs. 2 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 6 und Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901), und des § 39 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Erster Abschnitt**

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Allgemeine Verpflichtung zur Ausrüstung**

Kauffahrteischiffe, die die Bundesflagge führen, und ihre Rettungsboote, aufblasbaren Rettungsflöße und als Rettungsboote zugelassenen Schlauchboote sind nach den Vorschriften dieser Verordnung und deren Anlagen mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge (Arznei- und andere Hilfsmittel) auszurüsten.

§ 2

**Verantwortung**

(1) Für die Ausrüstung mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln nach der Anlage\*) Teil A und B hat der Reeder und, soweit sie während der Reise ergänzt werden muß, der Kapitän zu sorgen.

(2) Für die Aufbewahrung der Arznei- und anderen Hilfsmittel und für die bei der Abgabe von Arzneimitteln und die Beschriftung der Behältnisse zu beachtenden Bestimmungen ist der Schiffsarzt, auf Schiffen ohne Schiffsarzt der Kapitän oder der mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Krankenfürsorge beauftragte Schiffsoffizier verantwortlich.

\*) Die Anlage zu dieser Verordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

§ 3

**Unterrichtung des Kapitäns und der Behörde**

(1) Der Schiffsarzt hat den Kapitän über die gesundheitlichen Verhältnisse an Bord im allgemeinen zu unterrichten und ihm auf Verlangen das Gesundheitsstagebuch vorzulegen.

(2) Nach jeder Reise hat der Kapitän unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Behörde) über alle für die gesundheitlichen Verhältnisse bedeutsamen Vorkommnisse zu berichten. Die Meldepflicht des Schiffsarztes und des Kapitäns nach anderen Vorschriften bleibt davon unberührt.

§ 4

**Amtliche Prüfung**

(1) Bei Indienststellung des Schiffes hat der Reeder die der Krankenfürsorge dienenden Räume und ihre Einrichtungen durch die See-Berufsgenossenschaft, die Ausrüstung mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln durch die Behörde prüfen zu lassen. Weitere Prüfungen der Räume, ihrer Einrichtungen und Ausrüstung durch die Behörde hat der Reeder mindestens alle zwölf Monate zu veranlassen.

(2) Die Prüfung der Arznei- und anderen Hilfsmittel nach den Verzeichnissen III bis V der Anlage Teil B ist an Bord von einem Arzt der Behörde durchzuführen. Bei der Prüfung nach Verzeichnis IV kann, bei einer Prüfung nach Verzeichnis V muß ein Apotheker zugezogen werden.

(3) Die Sanitätskästen für Rettungsboote, aufblasbare Rettungsflöße und Schlauchboote sind bei der Lieferung und bei der jährlichen Prüfung der Schiffsapothek, die Sanitätskästen in aufblasbaren Rettungsflößen bei dem vorgeschriebenen Wartungsdienst von der Behörde zu kontrollieren und unter Einprägen der Jahreszahl zu plombieren.

(4) Über die Prüfung ist nach Beseitigung etwa festgestellter Mängel eine Bescheinigung auszustellen, in der anzugeben ist, nach welchem Verzeichnis geprüft wurde. Die Bescheinigung ist vom Kapitän aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(5) Wird ein Schiff außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung in Dienst gestellt oder sind nach der letzten Prüfung zwölf Monate verstrichen und erreicht das Schiff während der nächsten sechs Monate keinen Hafen im Geltungsbereich dieser Verordnung, so hat der Kapitän die Ausrüstung mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln von einem deutschen Konsularbeamten prüfen zu lassen. Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend. § 12 bleibt unberührt.

(6) Die Behörde ist berechtigt, sich außerhalb dieser Prüfungen über den Zustand der Räume, ihrer Einrichtungen sowie der Ausrüstung mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln zu unterrichten.

### § 5

#### Personen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet der Ausdruck „Personen“ in Verbindung mit einer Zahl die Gesamtzahl der Personen, die nach den Schiffssicherheitsbestimmungen an Bord sein dürfen.

### § 6

#### Fahrtgebiete, Fischereigrenzen

Die in dieser Verordnung und in ihren Anlagen genannten Fahrtgebiete und Fischereigrenzen bestimmen sich nach der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1253).

## Zweiter Abschnitt Räume, Ausstattung

### § 7

#### Behandlungsraum

(1) Schiffe in der Mittleren und Großen Fahrt sowie Schiffe, deren Bauart nach dem Klassenzeugnis für diese Fahrtgebiete ausreicht, müssen einen besonderen Behandlungsraum haben. Das gleiche gilt für Fischereifahrzeuge mit mehr als 45 Personen sowie für Schiffe in der Kleinen Fahrt und in der Küstenfahrt mit mehr als 75 Personen.

(2) Der Behandlungsraum ist mit einer Untersuchungsliege, einem Stuhl, einem Ablagetisch, einer Waschgelegenheit und mit einer Steckdose auszurüsten. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Untersuchungsliege und des Stuhles muß mindestens 1 000 Lux betragen. Der Behandlungsraum muß den allgemein anerkannten Regeln der Technik für medizinisch genutzte Räume entsprechen.

(3) Neben der Eingangstür ist ein Reserveschlüssel in einem verglasten Kasten aufzubewahren.

### § 8

#### Krankenraum

(1) Schiffe in der Mittleren und Großen Fahrt, Schiffe, deren Bauart nach dem Klassenzeugnis für diese Fahrtgebiete ausreicht, Fischereifahrzeuge mit einem Raumgehalt von 500 BRT oder mehr sowie Schiffe, die der Personenbeförderung dienen, mit mehr als 75 Personen, deren Reisen länger als 12 Stunden dauern, sind mit einem ruhig gelegenen, luftigen, hellen und gut heizbaren, abseits von Passagier- und Wirtschaftsräumen, in der Nähe der Unterkunft des für die ordnungsgemäße Durchführung der Krankenfürsorge verantwortlichen Schiffsoffiziers liegenden Krankenraum auszustatten. Innenräume dürfen nicht als Krankenzimmer verwendet werden. Der Krankenraum muß bei Bedarf sofort zur Verfügung stehen.

(2) Der Krankenraum muß leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein; die Einrichtung muß der Zweckbestimmung eines Krankenzimmers Rechnung tragen. Für jedes Bett müssen mindestens zwölf m<sup>3</sup>, bei mehr als zwei Betten mindestens zehn m<sup>3</sup> Luftraum vorhanden sein. Eine Rufanlage mit optischen und akustischen Signalen zur Brücke und zum Betriebsgang außerhalb des Krankenzimmers ist anzubringen. Der Zugang muß so breit sein, daß ein Kranker auf einer Krankentrage hineingetragen werden kann. Neben der Eingangstür ist ein Reserveschlüssel in einem verglasten Kasten aufzubewahren.

(3) Der Krankenraum muß auf Schiffen bis zu 30 Personen mit mindestens einem Bett, bei 31 bis 75 Personen mit mindestens zwei Betten eingerichtet sein. Die Betten sollen in ihrer Ausstattung Krankenzimmerbetten entsprechen. Sie müssen mit einer Sicherheitsvorrichtung gegen Herausfallen versehen sein. Mindestens ein Bett je Raum muß freistehend angeordnet und als Schlingerkoje eingerichtet sein. Beträgt die Höhe des Krankenzimmers mindestens 210 cm und die Bettzahl mehr als zwei, so dürfen das dritte Bett und weitere Betten als Oberbetten angebracht werden. Das untere Bett ist mindestens 50 cm über dem Boden und das obere in der Mitte zwischen dem unteren und der Unterseite der Deckbalken oder deren Verschalung anzubringen. Die Abstände sind von der Oberkante des Bettrahmens zu messen. Das obere Bett muß hochgeklappt werden können. Die Unterseite des Oberbettes und die Decke sind glatt zu gestalten. Vorstehende Kanten sind abzurunden und zu polstern.

(4) Auf Schiffen in der Mittleren und Großen Fahrt mit mehr als 75 Personen müssen folgende Krankenzimmer und Krankenzimmerbetten vorhanden sein:

- zwei Räume mit insgesamt vier Krankenzimmerbetten bei 76 bis 200 Personen,
- zwei Räume mit insgesamt sechs Krankenzimmerbetten bei 201 bis 300 Personen,
- zwei Räume mit insgesamt acht Krankenzimmerbetten bei 301 bis 400 Personen,
- drei Räume mit insgesamt zehn Krankenzimmerbetten, davon einer als Isolierzimmer, bei 401 bis 600 Personen,
- fünf Räume mit insgesamt zwölf Krankenzimmerbetten, davon zwei als Isolierzimmer und einer als Raum für Geistes Kranke, bei 601 bis 800 Personen,
- fünf Räume mit insgesamt 14 Krankenzimmerbetten, davon zwei als Isolierzimmer und einer als Raum für Geistes Kranke, bei 801 bis 1 000 Personen,
- je zwei weitere Krankenzimmerbetten für je weitere 200 Personen.

(5) Auf Schiffen in der Küsten- und Kleinen Fahrt bis zu 1 000 Personen müssen ein Krankenraum und über 1 000 Personen zwei Krankenzimmer mit je zwei Betten vorhanden sein.

(6) Kranke vom vollendeten zehnten Lebensjahr an sind getrennt nach Geschlechtern unterzubringen.

## § 9

**Operationsraum**

Schiffe, die nach § 15 mit einem Schiffsarzt zu besetzen sind, müssen neben dem Behandlungsraum einen besonderen Operationsraum von mindestens zehn m<sup>2</sup> Bodenfläche haben. Der Operationsraum muß seiner Bestimmung gemäß ausgestattet sein; er muß den allgemein anerkannten Regeln der Technik für medizinisch genutzte Räume entsprechen.

## § 10

**Sanitäre Einrichtungen**

(1) In jedem Krankenraum oder in einem vom Krankenraum aus unmittelbar zugänglichen Raum ist für je zwei Betten mindestens ein Waschbecken anzubringen.

(2) Bei jedem Krankenraum ist ein gut lüftbarer Abort vorzusehen. Der Abort muß unmittelbar vom Krankenraum aus zugänglich sein. In Aborten für Isolierräume ist eine Einrichtung zur Aufnahme von Desinfektionslösungen anzubringen.

(3) Auf Schiffen mit mehr als 75 Personen sind bei den Krankenzimmern folgende Baderäume einzurichten:

ein Baderaum, der unmittelbar von jedem der beiden Krankenzimmer aus zugänglich sein muß, bei 76 bis 400 Personen,

zwei Baderäume, von denen einer unmittelbar von beiden Krankenzimmern, der andere unmittelbar vom Isolierzimmer aus zugänglich sein muß, bei 401 bis 600 Personen,

drei Baderäume, von denen einer unmittelbar vom Krankenraum für Frauen, einer unmittelbar vom Krankenraum für Männer und einer unmittelbar von den Isolierzimmern aus zugänglich sein muß, bei 601 bis 1 000 Personen,

für je weitere 800 Personen je ein weiterer Baderaum.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Schiffe in der Küsten- und Kleinen Fahrt mit weniger als 1 000 Personen.

(5) Sind auf Schiffen mit weniger als 75 Personen Wannensäler eingerichtet, muß ein Bad der Krankenfürsorge zur Verfügung stehen.

(6) Die Baderäume müssen gut geheizt und ohne Zugwirkung gut gelüftet werden können. Sie müssen Einrichtungen für warme und kalte Wannensäler enthalten.

(7) Für Waschbecken und Säler darf nur Trinkwasser verwendet werden. Selbstschließende Armaturen dürfen nicht angebracht werden.

## § 11

**Klimaanlage**

(1) Behandlungs-, Kranken-, Operations-, Bader- und Waschräume sowie Abortanlagen müssen auf Schiffen mit mehr als 75 Personen mit einer Klimaanlage ausgestattet sein. Auf anderen Schiffen sind diese Räume an eine Klimaanlage anzuschließen, sofern eine solche Anlage vorhanden ist.

(2) Die Abluft aus den in Absatz 1 genannten Räumen ist ohne Verbindung mit anderen Abluft-einrichtungen nach außen abzuführen.

## § 12

**Zustimmung zu den Bau- und Einrichtungsplänen**

(1) Wer den Bau eines Schiffes in Auftrag gibt, hat

1. bevor mit dem Bau des Schiffes begonnen wird, unter Angabe der Besatzungsstärke und des Fahrtgebiets die Schiffsbaupläne, aus denen die Lage der der Krankenfürsorge dienenden Räume zu ersehen ist, und

2. bevor mit dem Bau dieser Räume begonnen wird, die Pläne, aus denen insbesondere die vorgesehene Verwendung jedes Raums, die Anordnung der Einrichtungsgegenstände, die Art und Anordnung der Belüftungs-, der Beleuchtungs-, der Heizungs-, der Klima- und der Wasserversorgungsanlagen sowie der sanitären Einrichtungen zu ersehen sind,

der See-Berufsgenossenschaft vorzulegen und ihre Zustimmung hierzu einzuholen. Die See-Berufsgenossenschaft handelt dabei im Benehmen mit der Behörde.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt entsprechend, wenn die der Krankenfürsorge dienenden Räume und Einrichtungen wesentlich geändert werden sollen.

(3) Bei der Bauausführung darf von den Plänen nicht ohne Zustimmung der See-Berufsgenossenschaft abgewichen werden.

## § 13

**Ausnahmen**

(1) Im Einzelfall kann die See-Berufsgenossenschaft von den Anforderungen des § 7 (Behandlungsraum), § 8 (Krankenraum), § 10 Abs. 2 (Lage des Aborts) und § 11 Abs. 2 (Abführung der Abluft), die für den Heimathafen zuständige Behörde von den Anforderungen der Anlage Teil A Ausnahmen zulassen, wenn gewährleistet ist, daß hierdurch die Krankenfürsorge nicht gefährdet wird.

(2) Schiffe, für die der Bundesminister für Verkehr nach § 10 des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79), geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz, für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen die Befugnis verliehen hat, die Bundesflagge zu führen, brauchen nach einer im Benehmen mit der Behörde näher zu treffenden Anordnung der See-Berufsgenossenschaft die Bestimmungen dieser Verordnung über die der Krankenfürsorge dienenden Räume und Einrichtungen sowie über die Ausrüstung mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln nur insoweit zu erfüllen, als es für eine ausreichende Krankenfürsorge auf der Überführungsreise erforderlich ist.

## § 14

**Anhörung**

Die See-Berufsgenossenschaft hat, bevor sie in den Fällen des § 13 Abs. 1 entscheidet, eine Stellungnahme des Arbeitskreises der Küstenländer für



Schiffshygiene einzuholen. Sie braucht die Stellungnahme nicht einzuholen, wenn sie bei der Entscheidung die Richtlinien beachtet, die der Arbeitskreis einstimmig aufgestellt hat.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Ärzte, Pflegepersonen, Krankenbuch, Gesundheitstagebuch**

##### § 15

##### **Schiffsarzt**

(1) Schiffe mit mehr als 75 Personen sind bei Reisen in der Mittleren und Großen Fahrt sowie bei Probefahrten mit einem Schiffsarzt zu besetzen.

(2) Übersteigt die Zahl der Personen 800, bei Reisen von längerer Dauer als 14 Tagen 600, so muß ein zweiter Schiffsarzt an Bord sein.

(3) Der Schiffsarzt muß zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt sein und über ausreichende Kenntnisse für die Tätigkeit als Schiffsarzt verfügen. Er hat sich vor der Anmusterung rechtzeitig bei der Behörde vorzustellen und seinen Berechtigungsnachweis sowie das Zeugnis nach § 81 des Seemannsgesetzes vorzulegen.

##### § 16

##### **Pflegepersonen**

(1) Neben dem Schiffsarzt muß mindestens ein Krankenpfleger oder eine Krankenschwester an Bord sein. Auf Schiffen mit mehr als 500 Personen müssen zwei, mit mehr als 800 Personen drei und mit mehr als 1 200 Personen vier Krankenpfleger oder Krankenschwestern an Bord sein. Bei Probefahrten können die Krankenpfleger oder Krankenschwestern durch Personen, die in Erster Hilfe ausgebildet sind, ersetzt werden. Werden mehr als 250 Kinder unter zehn Jahren befördert, muß eine der in Satz 1 genannten Krankenpflegepersonen Kinderkrankenschwester sein.

(2) In besonderen Fällen muß der Kapitän auf Verlangen des Schiffsarztes weitere Besatzungsmitglieder zur Hilfeleistung bei der Krankenpflege zur Verfügung stellen.

##### § 17

##### **Krankenbuch, Gesundheitstagebuch**

(1) Auf Schiffen in der Mittleren und Großen Fahrt sowie in der Kleinen und Großen Hochseefischerei ist vom Schiffsarzt, auf Schiffen ohne Schiffsarzt vom Kapitän oder von dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Krankenfürsorge verantwortlichen Schiffsoffizier ein Krankenbuch nach dem Muster der Anlage Teil D zu führen. Bei Erkrankungen ist die Temperaturkurve aufzuzeichnen und dem Krankenbuch beizufügen.

(2) Der Schiffsarzt hat neben dem Krankenbuch während der Reise ein Gesundheitstagebuch nach dem Muster der Anlage Teil E zu führen. In das

Gesundheitstagebuch sind ausführliche Angaben über hygienisch oder sonst medizinisch wichtige Wahrnehmungen an Bord und in den Anlaufhäfen sowie über getroffene Maßnahmen an Bord aufzunehmen.

(3) Nach Abschluß jeder Reise hat der Schiffsarzt, auf Schiffen ohne Schiffsarzt der Kapitän das Krankenbuch zu unterschreiben. Das Gesundheitstagebuch ist vom Schiffsarzt und vom Kapitän zu unterschreiben.

(4) Das Krankenbuch ist unter Verschuß zu halten. Außer dem Schiffsarzt, auf Schiffen ohne Schiffsarzt dem Kapitän und dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Krankenfürsorge verantwortlichen Schiffsoffizier darf nur solchen Personen Einsicht in das Krankenbuch gewährt werden, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

(5) Ein abgeschlossenes Krankenbuch ist bei der Behörde des Heimathafens für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

### **Vierter Abschnitt**

#### **Arzneimittel, Hilfsmittel**

##### § 18

##### **Beschaffung**

(1) Apothekenpflichtige Arzneimittel sind in Apotheken im Geltungsbereich dieser Verordnung zu beschaffen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Arzneimittel im Ausland beschafft werden, wenn sie einem erkrankten Besatzungsmitglied verordnet und verabfolgt werden. Außerdem dürfen Arzneimittel im Ausland auch zur Auffüllung der Ausrüstung beschafft werden; diese sind beim Anlaufen des ersten Hafens im Geltungsbereich dieser Verordnung durch Arzneimittel nach Absatz 1 zu ersetzen und dürfen, wenn sie in den Verzeichnissen der Anlage Teil B nicht genannt sind, nur in Notfällen gebraucht werden.

(3) Auf Verlangen der Behörde ist der Lieferer von Arzneimitteln nachzuweisen.

##### § 19

##### **Aufbewahrung**

(1) Arznei- und andere Hilfsmittel sind, unbeschadet der Absätze 4 und 6 an einem Platz zusammengefaßt, übersichtlich geordnet und geschützt gegen Verschmutzung, Feuchtigkeit und andere schädliche Einflüsse aufzubewahren. Die Arznei- und anderen Hilfsmittel nach den Verzeichnissen I und II der Anlage Teil B müssen in Arzneikisten oder Arzneischränken, die nach den Verzeichnissen III bis Vb in Arzneischränken und die nach dem Verzeichnis VI in Sanitätskästen aufbewahrt werden. Bei der Einordnung in Arzneischränke ist nach dem in der Anlage Teil F festgelegten Stauplan zu verfahren.

(2) Arzneimittel sind, soweit sie nicht in Originalpackungen mit Gebrauchsanweisung geliefert werden, in Standgefäßen mit eingeschlifftem Stöpsel oder Schraubverschluß unterzubringen.

(3) Die in den Verzeichnissen I bis V b der Anlage Teil B mit einem Stern gekennzeichneten Arzneimittel sind in einem besonderen Abteil des Arzneischrankes (Betäubungsmittelschrank) unter Verschluß aufzubewahren.

(4) Impfstoffe, Sera und andere in den Verzeichnissen besonders bezeichnete Arzneimittel sind in einem verschlossenen Behälter, getrennt von Lebensmitteln, im Kühlschranks aufzubewahren.

(5) Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung beschaffte Arzneimittel sind bis zu einer Überprüfung nach § 4 in einer besonderen Abteilung der Arzneikiste, des Arzneischrankes oder des Behälters nach Absatz 4 aufzubewahren.

(6) Die Transporthängematte ist in einsatzfähigem Zustand an leicht zugänglicher und ausreichend kenntlich gemachter Stelle zu halten.

(7) Die Arznei- und anderen Hilfsmittel sind unter Verschluß zu halten.

## § 20

### Beschriftung

(1) Behälter und Originalpackungen für die einzelnen Arzneimittel sind, soweit dies nicht schon vom Hersteller besorgt worden ist, deutlich und dauerhaft zu beschriften, und zwar

1. mit roter Schrift auf weißem Grund bei Mitteln, die in der Anlage Teil B einen Stern tragen,
2. mit schwarzer Schrift auf weißem Grund bei den übrigen Mitteln.

(2) Die Beschriftung muß Angaben über den Inhalt, eine Gebrauchsanweisung und etwa gebotene Vorsichtshinweise, bei den Arzneimitteln nach Absatz 1 Nr. 1 den Hinweis „Betäubungsmittel“ enthalten; sie muß mit den laufenden Nummern und den Bezeichnungen der Verzeichnisse der Anlage Teil B übereinstimmen.

(3) Auf den Behältnissen der Arzneimittel, die nicht in abgabefertiger Packung an Kranke abgegeben werden, müssen in deutlich lesbarer Schrift angegeben sein:

1. der Inhalt,
2. eine Gebrauchsanweisung,
3. das Datum der Abgabe an den Kranken.

(4) Sämtliche äußerlich anzuwendenden Arzneimittel sind durch einen roten Aufklebezettel mit dem deutlich lesbaren Hinweis „Äußerlich“ zu kennzeichnen.

## § 21

### Arzneischrank, Arzneikiste, Sanitätskasten und Transporthängematte

(1) Der Arzneischrank für die Unterbringung der Arznei- und anderen Hilfsmittel nach den Verzeichnissen III bis IV b der Anlage Teil B muß der Dar-

stellung im Plan der Anlage Teil F entsprechen. Auf Schiffen, deren Bauart nach dem Klassenzeugnis für die Mittlere oder Große Fahrt ausreicht, muß bei einem Einsatz in kleineren Fahrtgebieten der Behandlungsraum so bemessen sein, daß ein solcher Schrank dort aufgestellt werden kann. Die Abmessungen des Arzneischrankes für die Arznei- und anderen Hilfsmittel nach den Verzeichnissen Va und V b der Anlage Teil B werden bei der Zustimmung zu den Bau- und Einrichtungsplänen von der See-Berufsgenossenschaft im Benehmen mit der Behörde bestimmt.

(2) Der Arzneischrank ist im Behandlungsraum oder, soweit ein solcher nicht vorgeschrieben ist, in einem dafür geeigneten Raum, der nicht gleichzeitig Krankenraum sein darf, aufzustellen.

(3) Die Arzneikiste ist so zu unterteilen, daß die Arzneibehältnisse übersichtlich und bruchstark untergebracht werden können.

(4) Der Sanitätskasten für Rettungsboote, für aufblasbare Rettungsflöße und für Schlauchboote sowie die Transporthängematte müssen der Bauart nach von der See-Berufsgenossenschaft zugelassen sein.

(5) Auf der Innenseite des Deckels der Arzneikiste, des Sanitätskastens und der Tür des Arzneischrankes ist ein Inhaltsverzeichnis in der Reihenfolge der laufenden Nummern der Anlage Teil B anzubringen.

## § 22

### Betäubungsmittelbuch

(1) Arzneimittel, die dem Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1), und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnungen unterliegen, sind von der Apotheke bei der Lieferung nach Art und Menge in ein Betäubungsmittelbuch nach dem Muster der Anlage Teil C einzutragen.

(2) Werden diese Arzneimittel angewendet, so sind die Art und Menge der Betäubungsmittel, der Name des Kranken, die Art der Erkrankung sowie der Tag der Abgabe an den Kranken in das Betäubungsmittelbuch einzutragen.

(3) Eintragungen in das Betäubungsmittelbuch sind vom Schiffsarzt zu unterschreiben. Auf Schiffen ohne Schiffsarzt sind diese Eintragungen von dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Krankenfürsorge verantwortlichen Schiffsoffizier zu unterschreiben und am Ende der Reise vom Kapitän gegenzuzeichnen. Das Betäubungsmittelbuch ist unter Verschluß zu halten. Die Behörde hat die ordnungsgemäße Führung des Betäubungsmittelbuchs zu überwachen und einen entsprechenden Prüfungsvermerk im Betäubungsmittelbuch einzutragen.

(4) Ein abgeschlossenes Betäubungsmittelbuch ist bei der Behörde des Heimathafens für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

## § 23

**Prüfung durch den Kapitän oder den Schiffsarzt**

(1) Vor Antritt einer Reise von mehr als vierwöchiger Dauer, mindestens aber alle drei Monate, sind die Sauberkeit, die Vollständigkeit, der Verschluß der Behälter und die Beschriftung der Arzneimittel sowie der Zustand der anderen Hilfsmittel zu prüfen.

(2) Die Prüfung obliegt dem Schiffsarzt, auf Schiffen ohne Schiffsarzt dem Kapitän. Der Kapitän hat auch prüfen zu lassen, daß Rettungsboote und Schlauchboote mit Sanitätskästen ausgerüstet sowie die Kästen und ihre Plomben unversehrt sind. Der Schiffsarzt hat sich auch von der zweckentsprechenden und ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Arznei- und anderen Hilfsmittel zu überzeugen.

(3) Verbrauchte oder unbrauchbar gewordene Arznei- und andere Hilfsmittel sind zu ersetzen.

(4) Das Ergebnis der Prüfungen ist in das Schifftagebuch, auf Schiffen mit Schiffsarzt in das Gesundheitstagebuch einzutragen.

**Fünfter Abschnitt**  
**Bußgeldvorschriften**

## § 24

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 127 Nr. 3 des Seemannsgesetzes handelt, wer als Reeder vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 einen Behandlungsraum nicht bereithält oder ihn nicht vorschriftsmäßig ausrüstet,
2. entgegen § 8 nicht die vorgeschriebene Zahl an Krankenzimmern oder Krankenzimmer mit ungenügendem Luftraum bereithält, sie nicht mit der vorgeschriebenen Zahl an Krankenzimmern ausrüstet oder die vorgeschriebene Rufanlage nicht anbringt,
3. entgegen § 9 einen Operationsraum nicht bereithält oder ihn nicht vorschriftsmäßig ausstattet,
4. entgegen § 10 die sanitären Einrichtungen nicht bereithält oder sie nicht vorschriftsmäßig ausrüstet,
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 die dort bezeichneten Räume nicht mit einer Klimaanlage ausstattet oder entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 sie an eine Klimaanlage nicht anschließt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 die dort bezeichneten Räume, deren Einrichtungen oder die Ausrüstung nicht prüfen läßt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 die dort bezeichneten Prüfungen nicht fristgerecht veranlaßt,

3. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 die Zustimmung zu den Bau- und Einrichtungsplänen nicht oder nicht rechtzeitig einholt,

4. entgegen § 12 Abs. 3 ohne Zustimmung von den Plänen abweicht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 5 des Arzneimittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Arzneimittel oder andere Hilfsmittel der Krankenfürsorge

a) entgegen § 19 Abs. 1, 3, 4 oder 5 nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt oder

b) entgegen § 20 Abs. 1, 2 oder 3 nicht vorschriftsmäßig beschriftet oder

entgegen § 20 Abs. 4 nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet oder

2. einen Arzneischrank verwendet, der nicht der Vorschrift des § 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit dem Plan der Anlage Teil F entspricht.

**Sechster Abschnitt**  
**Übergangs- und Schlußvorschriften**

## § 25

**Übergangsvorschriften**

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 2, 3 und 4 gilt diese Verordnung für alle Kauffahrteischiffe, die nach ihrem Inkrafttreten auf Kiel gelegt werden.

(2) Für ein Kauffahrteischiff, das sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Bau oder Umbau befindet, kann die See-Berufsgenossenschaft unter Würdigung aller Umstände Änderungen zur Anpassung des Schiffes an die Vorschriften dieser Verordnung anordnen.

(3) Für ein Kauffahrteischiff, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung fertiggestellt ist und den Anforderungen dieser Verordnung nicht entspricht, kann die See-Berufsgenossenschaft unter Würdigung aller Umstände Änderungen zur Anpassung des Schiffes an die Vorschriften dieser Verordnung anordnen, wenn wesentliche bauliche Veränderungen oder größere Ausbesserungen an dem Schiff auf Grund eines vorgefaßten Planes und nicht wegen eines Unfalles oder Notstandes vorgenommen werden.

(4) Erwirbt ein ausländisches Kauffahrteischiff das Recht zur Führung der Bundesflagge, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Ausrüstung mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln sowie über die Besetzung mit Schiffsärzten und Pflegepersonal gelten auch für die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Kauffahrteischiffe.

(6) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 gilt § 14 entsprechend.

## § 26

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes, § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

## § 27

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten  
anderer Vorschriften**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 21. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 2102, berichtigt 1957 II S. 752), außer Kraft.

Bonn, den 25. April 1972

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

---

**Verordnung  
zur Änderung der Kostenordnung des  
Deutschen Hydrographischen Instituts**

**Vom 25. April 1972**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage zu § 1 der Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 28. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 255) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. April 1972

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

## Anlage zu § 1

## Gebührenverzeichnis

Gegenstand	Gebühr DM	Gegenstand	Gebühr DM
<b>A. Prüfung von Magnetkompassen</b>			
Die Gebühren für die Prüfung betragen			
1. für Magnet-Peil- und Steuerkompass (große Prüfung)	15,—	9. beim Abbruch einer Kompaßregulierung infolge unvorhergesehener Umstände (wie Maschinenschaden o. ä.) 75 v.H. der Gebühren nach den Nummern 1 bis 8	
2. für Boots- und kleine Yachtkompass (kleine Prüfung)	10,—	10. bei Hinderung des Kompensierers an der Durchführung, wenn der angeforderte Kompensierer nicht an Bord genommen wird, oder, ohne seine Tätigkeit ausgeübt zu haben, alsbald wieder entlassen wird, oder von einer kurzfristigen Abbestellung des Schiffes bei den Lotsen, Schleppern usw. nicht rechtzeitig unterrichtet wird und daher vergeblich an Bord oder nach der Lotsen- bzw. Schlepperstation kommt	40,—
3. für Kompaßzubehör (Peilgeräte, Steuerlinsen u. ä.)	3,—	Zu den Grundgebühren nach den Nummern 1 bis 8 werden je Kompaß folgende Zuschläge erhoben:	
4. für Fernkompass (vollständige Prüfung)	60,—	11. für jeden weiteren Kompaß (z. B. MKF-, Heck- oder Notrunderkompaß) und für die Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation	50,—
5. für Baumuster eines Magnetkompasses	300,—	12. für die Neuregulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation	60,—
6. für Baumuster eines Magnetkompasses mit Kompaßhaus und Kompensiermitteln	250,—	13. für die Neukompensierung	30,—
7. für Baumuster eines Reflexions- oder Projektionsmagnetkompasses mit Kompaßhaus, mit optischer Übertragungseinrichtung und Kompensiermitteln	300,—	14. für die Deviationsbestimmungen	30,—
8. für Baumuster einer Selbststeuer- oder Kursübertragungseinrichtung	500,—	15. für die elektrische Kompensation ohne Kursausgleich	70,—
9. für Baumuster einer Kursalarmeinrichtung	300,—	16. für die elektrische Kompensation mit Kursausgleich	100,—
<b>B. Regulierung von Magnetkompassen</b>		17. für Gegenpeilungen Land/Schiff zu Kompaßregulierungen (nur auf besondere Anforderung)	
Die Grundgebühr für Kompaßregulierungen beträgt		bei Schiffen bis 90 m Länge	80,—
1. für Schiffe mit einer Länge über alles bis 30 m und mit 1 Kompaß	65,—	bei Schiffen über 90 m Länge	110,—
2. für Schiffe mit einer Länge über alles bis 30 m und mit 2 Kompassen	90,—	18. für den Zeitaufwand an Bord vor und nach der Kompaßregulierung je Stunde	20,—
3. für Schiffe mit einer Länge über alles über 30 m bis 60 m und mit 1 Kompaß	90,—	19. für Nacharbeit (Nacharbeit gilt von 17.00 Uhr bis 07.00 Uhr), soweit nicht bereits Zuschläge für Sonn- oder Feiertagsarbeit erhoben werden 25 v.H.,	
4. für Schiffe mit einer Länge über alles über 30 m bis 60 m und mit 2 Kompassen	115,—	20. für Sonntagsarbeit (Sonntagsarbeit gilt ab 12.00 Uhr des Vortages bis 24.00 Uhr des Sonntags) 50 v.H.,	
5. für Schiffe mit einer Länge über alles über 60 m bis 90 m und mit bis zu 2 Kompassen	160,—	21. für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen (am 24. und 31.12. gilt der Zuschlag	
6. für Schiffe mit einer Länge über alles über 90 m bis 120 m und mit bis zu 2 Kompassen	220,—		
7. für Schiffe mit einer Länge über alles über 120 m bis 200 m und mit bis zu 2 Kompassen	310,—		
8. für Schiffe mit einer Länge über alles über 200 m und mit bis zu 2 Kompassen	360,—		

Gegenstand	Gebühr DM
ab 12.00 Uhr, an allen anderen gesetzlichen Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr) 100 v.H.,	
22. für Kompensiermittel (Magnete usw.)	10,— bis 80,—
<b>C. Prüfung von Kreiselkompassen</b>	
Die Gebühren für die Prüfung betragen	
1. für Baumuster einer Kreiselkompaßanlage (umfaßt Prüfungen auf Schaukeltisch, Schaukelbahn, Gier- und Drehtisch, Rütteltisch sowie auf Kraftfahrzeugen ohne Fahrzeug- und Fahrgestellung durch das Deutsche Hydrographische Institut)	800,—
2. für Kreiselkompass auf Schaukeltisch, Schaukelbahn, Gier- und Drehtisch sowie Rütteltisch	185,—
3. für eine Kreiselkompaßanlage auf Kraftfahrzeug je Tag ohne Fahrzeug- und Fahrgestellung durch das Deutsche Hydrographische Institut	180,—
4. für eine Nachdreheinrichtung einer Kreiselkompaßanlage (Gier- und Drehtisch)	35,—
5. für einen Mutterkompaß auf Vibrationsempfindlichkeit (Rütteltisch)	40,—
6. für die Funktion einer Kreiselkugel (Einschwingung, Schaukeltisch, Schaukelbahn, Rütteltisch)	60,—
7. für die Abnahme einer betriebsfertig geschalteten Kreiselkompaßanlage an Land oder an Bord	85,—
8. für die Abnahme einer betriebsfertig geschalteten Kreiselkompaßanlage an Land oder an Bord einschließlich Funktionsprüfung der Kreiselkugel	125,—
<b>D. Prüfung von Winkelmeßgeräten, Barometern, Thermometern</b>	
Die Gebühren für die Prüfung betragen	
1. für Baumuster eines Winkelmeßgerätes (Sextant, Oktant)	150,—
2. für Baumuster eines Thermometers	150,—
3. für Baumuster eines Barometers	150,—
4. für Winkelmeßgeräte (Sextanten, Oktanten)	25,—
5. für Quecksilberbarometer	50,—
6. für Barographen	15,—
7. für Aneroidbarometer	10,—
8. für Thermometer	10,—

Gegenstand	Gebühr DM
<b>E. Prüfung von Schiffs- und Positionslaternen</b>	
Die Gebühren für die Prüfung betragen	
1. für Baumuster einer Positionslaterne	150,—
2. für Voll- und Teilkreislaternen, weiß und farbig	10,—
3. für Laternen für Sportfahrzeuge und Binnenschiffe, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen	10,—
4. für zusätzliche Einsatzgläser	2,—
5. für Schiffslaternen mit zwei Lichtarten wird zu den Gebühren nach den Nummern 2 bis 4 ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.	
<b>F. Prüfung von Ortungsfunkanlagen</b>	
Die Gebühren für die Prüfung betragen	
1. für Baumuster einer Radaranlage zu einem vom Deutschen Hydrographischen Institut bestimmten Zeitpunkt	3 500,—
2. für Baumuster einer Radaranlage zu einem vom Antragsteller gewünschten Zeitpunkt, außerhalb der unter Nummer 1 vorgesehenen Zeiten	6 500,—
3. für Baumuster einer passiven Ortungsfunkanlage (Peilfunk-, Loran-, Decca-Navigator- oder sonstigen Anlage) zu einem vom Deutschen Hydrographischen Institut bestimmten Zeitpunkt	1 000,—
4. für Baumuster wie zu Nummer 3, jedoch zu einem vom Antragsteller gewünschten Zeitpunkt	1 500,—
5. für Baumuster einer Ortungsfunkanlage, die gegenüber einer typenmäßig bereits zugelassenen Anlage nur geringfügige Änderungen aufweisen oder für die anerkannte ausländische Zertifikate vorliegen und die sich nicht auf einem Schiff des Deutschen Hydrographischen Instituts befinden (verkürzte Prüfung)	150,—
6. für Baumuster wie zu Nummer 5, wenn sich diese auf einem Schiff des Deutschen Hydrographischen Instituts befinden (verkürzte Prüfung)	800,—
7. für Baumuster einer Ortungsfunkanlage, die eine typenmäßig bereits zugelassene Anlage nur erweitern oder ergänzen und bei denen eine Prüfung an Bord und/oder im Laboratorium entfallen kann	50,—
8. für Ortungsfunkanlagen, die mit im Ausland gekauften Schiffen übernom-	

Gegenstand	Gebühr DM	Gegenstand	Gebühr DM
men werden und in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht zugelassen sind	300,—	Taschen- oder Armbanduhr in Zimmertemperatur, mit Ausstellung eines Gangzeugnisses, für jeden angefangenen Monat	15,—
9. für die navigatorische Eignung einer Ortungsfunkanlage	80,—	5. für die Aufbewahrung und Überwachung des Ganges eines Schiffs-Chronometers oder eines Zeitmessers ähnlicher Größe oder einer B-Uhr oder einer Taschen- oder Armbanduhr mit Ausfertigung einer Bescheinigung über Stand und Gang, für jeden angefangenen Monat	10,—
10. für die regelmäßige zwölfmonatliche Wiederholungsprüfung einer Ortungsfunkanlage	50,—		
<b>G. Prüfung von Schiffs-Chronometern und Zeitmessern ähnlicher Größe, Präzisionsbeobachtungsuhr (B-Uhren), Taschen- und Armbanduhr</b>		<b>H. Sonstige Amtshandlungen</b>	
Die Gebühren für die Prüfung betragen		Die Gebühren betragen	
1. für Schiffs-Chronometer oder Zeitmesser ähnlicher Größe oder B-Uhren in verschiedenen Temperaturen und ggf. in verschiedenen Lagen — Prüfungsdauer: bis zu 60 Tagen — mit Ausstellung eines Prüfscheines oder Gangzeugnisses	50,—	1. für die Bestimmung des magnetischen Schutzabstandes eines Einzelgeräts	150,—
2. für Schiffs-Chronometer oder Zeitmesser ähnlicher Größe oder B-Uhren in verschiedenen Temperaturen und ggf. in verschiedenen Lagen — Prüfungsdauer: bis zu 30 Tagen — mit Ausstellung eines Prüfscheines oder Gangzeugnisses	40,—	2. für die Prüfung eines Gerätes auf Vibrationsempfindlichkeit	100,—
3. für Taschen- oder Armbanduhr in verschiedenen Temperaturen und Lagen — Prüfungsdauer: 16 Tage — mit Ausstellung eines Gangzeugnisses	10,—	3. wie Nummer 2, jedoch nur Feststellung der Resonanzlage ohne Abgabe eines Prüfprotokolls	20,—
4. für tägliche Bestimmung von Stand und Gang eines Schiffs-Chronometers oder eines Zeitmessers ähnlicher Größe oder einer B-Uhr oder einer		4. für das Ausrichten von Peileinrichtungen an Bord (Kreiselkompaßtöchter, Peilscheiben), je Gerät	10,—
		5. für die Bestimmung des Standes eines Zeitmessers, eines Barometers oder Thermometers, mit Ausfertigung einer Bescheinigung über das Ergebnis	10,—
		6. für die Prüfung eines erdmagnetischen Variographen	520,—
		7. für die Prüfung des Z-Systems eines erdmagnetischen Variographen	130,—
		8. für die Steuerung einer zentralen Uhrenanlage monatlich	25,—
		9. in allen übrigen Fällen	10,—
			bis 500,—

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
 Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.  
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.  
 Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
 Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.